

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Für die Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Karlsruhe

Antragsformulare online unter:

http://www.sw-ka.de/de/finanzen/versicherungen/formulare_bestaetigungen/

Gesetzliche und Freizeit-Unfallversicherung

Petra Prasse-Neppl
Dienstag - Donnerstag:
09:00 - 12:00 + 13:30 - 15:00 Uhr
im Mensa-Foyer, beim [kœri]werk®,
Zimmer 001.4
Telefon 0721-6909-119
Petra.Prasse-Neppl@sw-ka.de

Haftpflichtversicherung

International Student Center
Mo - Fr 10.00 – 14.00 Uhr
Foyer der Mensa Am Adenauerring
Adenauerring 7, 76131 Karlsruhe
Telefon 0721 6909-203
versicherung@sw-ka.de

Die Studierenden der dem Studierendenwerk Karlsruhe angeschlossenen Hochschulen sind über den Studierendenwerksbeitrag haftpflichtversichert. Es besteht auch eine Freizeit/Unfallversicherung. Außerdem sind sie gesetzlich gegen Unfälle versichert (SGB VII).

Gesetzliche Unfallversicherung

Studierende sind während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen wie Arbeitnehmer gegen einen Arbeitsunfall (SGB VII) versichert. Jedoch tritt die gesetzliche Unfallversicherung grundsätzlich nur ein, wenn sich Unfälle auf dem Hochschulgelände oder auf dem direkten Weg zu oder von der Hochschule ereignen. Ebenso sind sie bei Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports gesetzlich unfallversichert.

Bei **Auslandspraktika** ist zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handeln muss. Erforderlich ist hierfür, dass der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule auch die Durchführung der dem Studium dienenden Einrichtungen im Ausland erfasst und die Hochschule den Auslandsaufenthalt organisiert, überwacht und durchführt.

Steht es dem Studierenden dagegen frei, ob, wann und welche Einrichtungen im Ausland für die Anfertigung von Arbeiten im Rahmen des Studiums besucht werden, geschieht dies nicht aufgrund eines „Direktionsrechts“ der Hochschule. **Über die gesetzliche Unfallversicherung besteht daher hier kein Unfallversicherungsschutz.**

Bei Hochschulpraktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich in den Betriebsablauf des Praktikumsunternehmens ein. Für sie besteht jedoch in Deutschland gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den für das Praktikumsunternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger.

Zur Deckung des durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht abgedeckten Bereichs hat das Studierendenwerk für die Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen eine ergänzende, sogenannte Freizeitunfallversicherung abgeschlossen, die auch für Auslandsaufenthalte gilt.

Freizeitunfallversicherung

Versichert sind immatrikulierte Studierende, auch während Auslandspraktika und im Rahmen des ERASMUS- Programms, ebenso gem. § 61 LHochschulG beurlaubte Studierende. Der

Versicherungsumfang erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle außerhalb der Hochschule und außerhalb des direkten Weges zu und von der Hochschule, d.h. auf solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des SGB VII gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung maßgebend.

Versicherungssummen

Invaliditätsleistung mit Progression 225 %	50.000,-- €
Vollinvalidität (100 % Invalidität)	112.500,-- €
Todesfalleistung	10.000,-- €
Bergungskosten	5.000,-- €
Kosten für kosmetische Operationen	5.000,-- €

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung gilt für Tätigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Studium stehen und in Räumen der Hochschulen oder bei den im Lehrplan vorgesehenen Veranstaltungen, zu denen auch Spiele und Ausflüge gehören, stattfinden. Der Versicherungsschutz gilt auch während der Teilnahme an Praxissemestern, die der Erreichung des Studienziels dienen und die von der jeweiligen Einrichtung im Rahmen der Beurlaubung anerkannt wurden. Ausgenommen hiervon sind Praktika, die von den Studierenden in eigener Initiative durchgeführt werden.

Eingeschlossen sind außerdem die im Ausland während des Auslandspraktikums, während eines ERASMUS- Aufenthalts bzw. Auslandssemesters vorkommenden Schadensereignisse. Ausgeschlossen sind Ansprüche aufgrund von Schadensereignissen in den USA/Kanada. **Für Praktika in USA oder Kanada kann im International Student Center eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.** Die Prämie beträgt € 68.72 zzgl. MwSt.

Versicherungssummen

Personen –und Sachschäden	pauschal	5.000.000,-- €
Im Einzelfall bei Sachschäden		7.500,-- €
Vermögensschäden		50.000,-- €

Für Sachschäden unter 25.-- € besteht kein Versicherungsschutz

Außerdem gilt die Subsidiaritätsregelung:

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz durch die Studentische Haftpflichtversicherung.

Versicherungsbestätigungen der Haftpflicht und Freizeit-Unfallversicherung + Abschluss zusätzlicher Haftpflichtversicherung für USA+ Kanada:

Studentinnen und Studenten, die an einer dem Studierendenwerk angeschlossenen Hochschule immatrikuliert sind und ein Praktikum, ein Auslands- oder Praxissemester absolvieren möchten, können eine Versicherungsschutzbestätigung beantragen, die bei Firmen oder Hochschulen vorgelegt werden müssen.

Einfach folgende Daten per Mail an versicherung@sw-ka.de senden:

- 1.) Name und Vorname
- 2.) Geburtsdatum
- 3.) Heimatanschrift (Anschrift in Deutschland)
- 4.) Ort und Land, wo das Praktikum, das Praxis- oder Auslandssemester absolviert wird
- 5.) genaue Bezeichnung der Einrichtung
- 6.) genaue Dauer des Praktikums, Praxis- oder Auslandssemesters (von – bis)
- 7.) aktuelle Immatrikulation

Für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für USA + Kanada benötigen wir zusätzlich ein SEPA-LASTSCHRIFTS-MANDAT von Ihnen. Die Prämie beträgt derzeit € 68.72 (zzgl. Gesetzl. MwSt.)

Ausgenommen sind Praktika, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Studium stehen.